

des Kreises, der Abschnittsbevollmächtigte der Volkspolizei sowie der Direktor des Kreisgerichts erschienen. Ein Volksvertreter war leider nicht anwesend, da bisher noch keine Patenschaft eines Abgeordneten des Kreistages über das Dorf Mügeln besteht. Von den Einwohnern des Dorfes nahmen 46 Personen, in der Hauptsache Bauern, an dem Rechtsauskunftabend teil.

Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den Bürgermeister, der die Durchführung eines solchen Abends sehr begrüßte, sprach der Kreisgerichtsdirektor in großen Zügen über die Aufgaben und die Tätigkeit des Kreisgerichts.

Vom Inhalt der Aussprache, die durch zahlreiche Fragen der Dorfbewohner belebt wurde, sei folgendes hervorgehoben:

Die Frage, ob und inwieweit der Altenteiler be-rechtigt sei, vertragsmäßige Altenteilsleistungen geltend zu machen, wurde dahingehend beantwortet, daß in erster Linie die Erfüllung des Ablieferungssolls ge-wahrt werden müsse und daß vorgesehene Altenteils-leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsfähig-keit der Wirtschaft im Wege des gerichtlichen Ver-fahrens entsprechend reduziert werden können bzw. Geldersatz an deren Stelle trete.

Zur Frage der Schuld bei Nichterfüllung des Ab-lieferungssolls legten der Staatsanwalt und der Direk-tor des Kreisgerichts eingehend dar, daß in jedem Falle genau geprüft werde, ob Schuld in Form von Vorsatz oder 'Fahrlässigkeit' gegeben sei; nur dann könne eine gerichtliche Ahndung erfolgen.

Nachdem der Vertreter der Landwirtschaft Ausfüh-rungen über die Kreditgewährung der Deutschen Bauernbank gemacht hatte, wurde die Frage aufge-worfen, wer nun eigentlich als Großbauer anzusehen sei. Wir beantworteten sie dahingehend, daß sich dies nach der Größe der Wirtschaft, nach der Bodenklasse und nach der Beschäftigung fremder Arbeitskräfte richte. Auf die Frage des Staatsanwalts, ob es denn so wichtig sei, ob jemand Großbauer sei oder nicht, erwiderte der Bürgermeister, daß niemand Großbauer sein wolle. Die Vertreter der Justiz unterstrichen in diesem Zusammenhang die positive Bedeutung und Rolle des Großbauern, wenn er seinen Pflichten der Gesellschaft gegenüber nachkommt.

Anschließend wurde über die Wildschweinplage ge-sprochen. Ein Bauer führte dazu aus, er habe Hafer und Roggen gesät, es sei jedoch alles durch die Wild-schweine umgebrochen worden, so daß er alles noch einmal säen mußte. Der Kreis habe nur ein Jagd-kommando, dies könne nicht überall zugleich sein. Hierzu führte der Abschnittsbevollmächtigte der Volkspolizei aus, daß man auch mit dem vorhandenen Jagd-kommando zu besseren Erfolgen gelangen werde, wenn man die Zahl der Treiber wesentlich erhöhe.

Auf eine Anfrage, wie die Beitreibung von Unter-haltsforderungen gegen solche Schuldner durchzuführen sei, die auf der elterlichen Wirtschaft nur gegen Taschengeld arbeiten, erklärte der Kreisgerichtsdirektor, daß solche Schuldner Anspruch auf tarifmäßige Be-zahlung hätten und ein Pfändungs- und Überweisungs-beschluß gegen sie erwirkt werden könne und daß der Drittschuldner im Nichtzahlungsfalle im besonderen Prozeß zu verklagen sei, um einen vollstreckbaren Titel gegen ihn zu erlangen. In diesem Prozeß des Voll-streckungsgläubigers gegen den Drittschuldner müsse der Vollstreckungsgläubiger dem Vollstreckungsschuld-ner den Streit verkünden (§ 841 ZPO), sonst mache sich der Vollstreckungsgläubiger unter Umständen dem Vollstreckungsschuldner gegenüber schadensersatz-pflichtig.

Die weitere Frage, ob eine Privatklage auch dann zum Erfolg führe, wenn Zeugenbeweis nicht angetreten werden könne, wurde verneinend beantwortet und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Pri-vatklagen innerhalb eines Monats, nachdem der Be-leidigte von der Beleidigung erfahren habe, spätestens aber binnen sechs Monaten seit der Beleidigung, bei dem Kreisgericht erhoben werden müssen.

Ferner interessierten sich die Anwesenden dafür, was unter schwerem und einfachem Diebstahl zu verstehen sei. Der Staatsanwalt legte die Unterscheidungsmerk-male dar und wies hierbei auf die besondere Bedeu-tung des Schutzes des Volkseigentums hin. Er erläu-terte Sinn und Zweck des Volkseigentumsschutzgesetzes ausführlich.

Die Aussprache erstreckte sich auch auf die Frage der Pfändbarkeit des Krankengeldes sowie des Lohn-ausgleichs und auf den Inhalt von § 4 des Mieter-schutzgesetzes (die Frage des dringenden Eigenbedarfs). Hierauf wurde geantwortet, daß eine Bescheinigung der Wohnungsbehörde darüber vorzulegen sei, daß dem Kläger die verlangte Wohnung zugeteilt würde; aber trotz Genehmigung der Wohnungsbehörde müsse das Gericht sorgfältig prüfen, ob dem Mieter die Auf-hebung des Mietverhältnisses zugemutet werden könne.

Der Direktor des Kreisgerichts sprach auch über die Methoden der „Winkeladvokaten“, denen es lediglich darauf ankomme, den Rechtsuchenden für gutes Geld schlechten Rat zu erteilen und sie häufig zu völlig aussichtslosen Prozessen zu veranlassen. Er forderte die Bevölkerung auf, solche Elemente dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu melden, um sie der gerech-ten Bestrafung zuzuführen. In diesem Zusammenhang wurde der Fall eines Rechtsbeistandes besprochen, der für den Entwurf eines Grundstückskaufvertrags von nur wenigen Seiten 450 DM verlangt habe, während die Kosten beim Staatlichen Notariat dafür nur 80 DM ausmachen.

Als Ergebnis der Veranstaltung wurde die außer-ordentliche Aufgeschlossenheit und das Interesse der Dorfbewohner festgestellt, die es dankbar begrüßten, daß Vertreter der demokratischen Justiz die Probleme ihrer Arbeit mit ihnen in ihrer Wohngemeinde be-sprachen, und um die Wiederholung eines solchen Abends baten.

HEINRICH SPENDRIN,

Direktor des Kreisgerichts Jesseß

## Der Beschluß über die Verweigerung der einstweiligen Kostenbefreiung

In seinem Aufsatz „Bemerkungen zur Recht-sprechung in Zivilsachen“<sup>1)</sup> schreibt H i n t z e :

„Unzulässig ist es auch, Beschlüsse über einst-weilige Kostenbefreiung in Form von Vorab-entscheidungen zu treffen. Die Praxis hat gezeigt, daß Parteien, die sich über die Rechtmäßigkeit eines Klageanspruchs nicht ganz sicher sind, häufig auf dem Wege eines Gesuchs um einstweilige Kostenbefreiung die Auffassung des Gerichts von der Sach- und Rechtslage, zumindest von der vor-aussichtlichen Betrachtung der Rechtslage, in Er-fahrung bringen wollen. Es läßt sich nun zwar, wenn zunächst bejaht wurde, daß die Partei „arm“ im Sinne des Gesetzes ist, bei der weiteren Er-örterung über die hinreichende Aussicht auf Er-folg nicht immer vermeiden, eine Rechtsansicht — wie von der Partei gewünscht, man kann auch sagen: wie provoziert — zu äußern. Falsch ist es aber immer, in Fällen, in denen ein Gesuch um einstweilige Kostenbefreiung schon mangels vor-liegender „Armut“ abzuweisen ist, überdies noch Rechtsausführungen darüber zu machen, ob die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Wenn schon die erste Voraussetzung für die Bewilligung einer einstweiligen Kostenbe-freiung, die Vermögenslosigkeit, nicht vorliegt, dann ist es doch müßig, sich zur zweiten Voraus-setzung zu äußern ...“

Diesen Ausführungen kann ich nicht zustimmen. Es sind vielmehr bei der Entscheidung über ein Gesuch um Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung stets beide Voraussetzungen des § 114 ZPO zu prüfen, näm-lich, ob der Antragsteller außerstande ist, ohne Beein-trächtigung des für ihn und seine Familie notwendi-gen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, und ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechts-verteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Falls beide Vor-aussetzungen nicht vorliegen, ist das in der Entschei-dung mit einer entsprechenden Begründung zum Aus-druck zu bringen. Dies ist erforderlich, damit der Antragsteller in seiner etwaigen Beschwerde zu beiden Erfordernissen Stellung nehmen kann.

Die Meinung Hintzes, daß es immer falsch ist, in Fällen, in denen ein Gesuch um einstweilige Kosten-befreiung schon mangels vorliegender „Armut“ abzu-weisen ist, überdies noch Rechtsausführungen darüber \*

<sup>1)</sup> NJ 1954 S. 198 (S. 199, rechte Spalte, 5. Absatz).